

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	37 (1921)
Heft:	30
Rubrik:	Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lassung von 25 Betten, worüber mit dem Kanton Schaffhausen noch ein Vertrag abzuschließen ist.

Zur Eröffnung von Werkstätten für die Arbeitslosen in Lausanne verlangt der Gemeinderat von Lausanne vom Stadtrat einen Kredit von 350,000 Franken.

Sind sogenannte Verkaufsbuden als Bauten zu betrachten?

(Korrespondenz.)

An vielen Orten sind Verkaufsbuden und fliegende Verkaufsstände aufgestellt. Für die Baupolizeibehörde ergibt sich dabei meistens die etwas schwierige Frage, ob diese als Bauten betrachtet und damit auf die Baulinie zurückgewiesen werden müssen, oder ob sie, so lange sie auf privatem Boden, zwischen Baulinie und Straßwand stehen, zu dulden seien.

So schwierig es auch sein würde, eine umfassende, für alle Fälle zutreffende Umschreibung des Begriffes Gebäude zu geben, so ist doch durch die Praxis anerkannt, daß unter Gebäuden nur Bauwerke zu verstehen sind, die unbeweglich, d. h. ihrer ganzen Anlage nach zur Fortbewegung nicht geeignet sind. Darunter fallen jedenfalls alles Bauten, die mit dem Erdboden fest verbunden sind. Als Gebäude gilt aber auch eine auf dem Boden lose aufgesetzte Baute, sofern sie nur ihrer Schwere wegen nicht zu bewegen ist. Es wird eben hier immer auf den konkreten Fall ankommen. Kleine Verkaufsbuden, die kein Fundament besitzen, sondern nur auf Holzschwellen gelagert sind und jederzeit mühelos beseitigt werden können, sind wohl nicht als Gebäude anzusehen. Hieraus folgt, daß in solchen Fällen die kleineren Verkaufsbuden aus den Bestimmungen über Baulinienabstände von Gebäuden nicht auf die Baulinie zurück verwiesen werden können.

Dagegen gibt es in manchen Bauordnungen Bestimmungen, daß die Anlage von Laderampen, Brückenzugwagen, Wasserfahnen usw. der Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde bedarf, sofern sich diese Einrichtungen innerhalb der für Hochbauten vorgeschriebenen Entfernung befinden. Aus diesen Vorschriften heraus kann man demnach die Baulinienabstände für die Verkaufsbuden verlangen. Bei den jeden Tag aufgeschlagenen Marktständen wird man die bisherige allgemein übliche Praxis zur Richtschnur nehmen. Wird vor Verkaufsläden, Wirtschaften usw. auf dem Platz zwischen Baulinie und äußerem Trottoirrand das vorübergehende Ausstellen und Aufstellen geduldet, so wird man auch solche Marktstände dulden müssen, sofern sie weder den allgemeinen Verkehr auf dem anstoßenden Trottoir beeinträchtigen, noch eine besondere Unordnung (z. B. durch Abfälle, Schalen usw.) bringen.

Hier und da stellen sich die Besitzer oder Inhaber von vorstehenden Verkaufsbuden auf den Standpunkt, diese Anlagen hätten seit einer Reihe von Jahren ohne Einsprache der Behörden bestanden und daraus sei nach einer bestimmten Zeit (z. B. 10 Jahren) ein Recht erwachsen. Diese Ansicht ist offenbar unrichtig. Wenn keine Bewilligung eingeholt wurde, kann man niemals aus der bloßen Duldung ein Recht ableiten. Aus dem Umstande, daß die Behörde eine nicht bewilligte Anlage in zu wenig weiter Entfernung von Straßen längere Zeit geduldet hat, ist höchstens zu folgern, daß die Behörde bisher keine Veranlassung hatte, gegen den Fortbestand einzuschreiten, keineswegs aber, daß der Ersteller ein Recht erlangt habe, den Fortbestand der Anlage zu verlangen. Die Beseitigung bzw. die Zurücksetzung auf den gesetzlichen Abstand kann daher aus straßenpolizeilichen Gründen gegenüber dem Ersteller auch nachträglich noch geltend gemacht werden.

Volkswirtschaft.

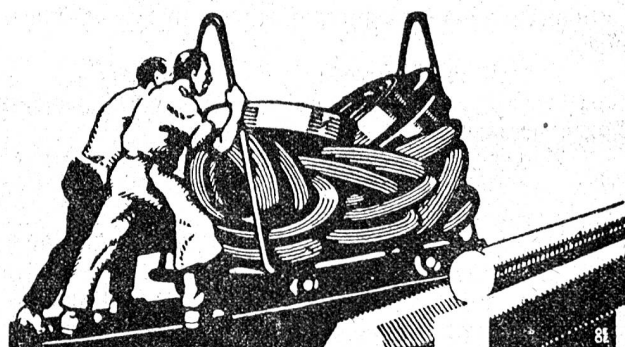
Der eidgenössische Wirtschaftsrat. Die drei ständigen wirtschaftlichen Ausschüsse 1, 3 und 4 (Handel, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Arbeitnehmer) traten am 12. Oktober in Bern unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Dinga zur gemeinsamen Beratung des vom Zentralsekretariat der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz ausgearbeiteten Berichtes über die Schaffung eines eidgenössischen Wirtschaftsrates zusammen. Nach einlässlicher Beratung beschloß die zahlreich besuchte Versammlung einstimmig, es seien der schweizerischen Parteileitung folgende Anträge zu unterbreiten:

1. Vom Bericht des Parteisekretariates wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Die Partei begrüßt alle Bestrebungen, welche zur Verbesserung der Organisation der Mitarbeit der Wirtschaftsgruppen und Wirtschaftsverbände, sowohl der Arbeitgeber, als der Arbeitnehmer, bei der Lösung der großen wirtschaftlichen Landesfragen unternommen werden.

3. Die Zentralleitung der Partei wird eingeladen, beim eidgenössischen Volkswirtschafts-Departement und andern in Betracht fallenden Verwaltungsstellen des Bundes dahin zu wirken, daß die Idee der Schaffung von Sachverständigen-Kommissionen für die Vorberatung wirtschaftlicher Maßnahmen Eingang findet und ihrer Verwirklichung der Weg geebnet wird.

Ferner prüfte die Versammlung eine von der bernischen Fortschrittspartei eingereichte Anregung, es seien seitens der schweizerischen Parteileitung gemeinsame Besprechungen der verschiedenen wirtschaftlichen Gruppen des Landes über die Richtlinien der schweizerischen Zollpolitik anzubahnen. Es wurde beschlossen, die Parteileitung zu ersuchen, beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement vorstellig zu werden und für die Durchführung dieser durchaus zweckmäßigen und nützlichen Anregung seitens dieser Amtsstelle einzutreten.



**VEREINIGTE
DRAHTWERKE
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLANK & PRÄGIERTES RUND, VIERKANT, SECHSECKIG & ANDERE PROFILE
SPECIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FACONREWERKE
BLANKES STAHLWELLEN, KOMPRIMIERTE ODER ABGEDREHT
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 mm BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN
(SCHWELLEN, ALUMINIUM-PROFIL) KONTAKT-LANDWIRTSCHAFTS-MASCHINEN 1914

Die Generalversammlung des Verbandes Schweizer Arbeitslosenfürsorgeämter beschloß, den Verband definitiv zu konstituieren und bestellte den Zentralvorstand mit: Michon, Sekretär des Amtes für Arbeitslosenfürsorge Zürich, als Präsident; Halbenwang, Genf, und Lucchini, Lugano, als Vizepräsidenten; Greuter, St. Gallen, als Sekretär, Buchholzer, Luzern, Refler, Basel, Heiningen, Bern, als Beisitzer, und bezeichnete Zürich als Sitz des Verbandes und dessen Geschäftsstelle. Es wurde folgende Resolution an die Eidg. Räte in Bern übersandt:

„Die am 17. Oktober 1921 stattgehabte Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Arbeitslosenfürsorgeämter, in der alle Landesteile vertreten waren, gibt, nach Anhörung eines Referates von Herrn D. Refler, Vorsteher des Amtes für Arbeitslosenfürsorge von Basel-Stadt, über die Bestimmungen des „Bundesratsbeschlusses über Abänderungen des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung vom 30. September 1921“ und nach eingehender Diskussion über den Fragenkomplex der Arbeitslosenfürsorge ihrer Befriedigung darüber Ausdruck, daß die Eidg. Räte und der Bundesrat ernsthafte Anstrengungen machen, die Arbeitslosigkeit durch Bereitstellung großzügiger Notstandsarbeiten zu bekämpfen. Sie stellt fest, daß trotz aller dieser Bestrebungen die Arbeitslosenunterstützung eine dominierende Stellung einnehmen wird und daß daher der „Bundesratsbeschluss über Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung“, der den Eidg. Räten zur Genehmigung vorliegt, nur in ungenügendem Maße den Verhältnissen Rechnung trägt; sie hofft, daß die Eidg. Räte diesem Beschluss ihre Genehmigung versagen und den Bundesrat beauftragen, die Revision des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung auf weitere Bestimmungen auszudehnen. Vor allem wird ausdrücklich die Verwirklichung folgender Postulate, wie sie in der Eingabe des Verbandes an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement vom 22. August 1921 näher begründet werden, verlangt. Es sind dies insbesondere:

1. Teilweise Entlastung der Gemeinden von den Leistungen an die Arbeitslosenunterstützung und Subventionierung des Gemeindefaufwandes für Verwaltungskosten.
2. Einheitliche Neuregelung der Beitragspflicht der Betriebsinhaber auf dem Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
3. Aufhebung der einschränkenden Bestimmungen des Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend die Saisonarbeitslosigkeit.
4. Bezahlung der auf Werkstage fallenden Feiertage.
5. Die unterstützungsberechtigten Ausländer sollen mit Bezug auf die Verlängerung der Unterstützungsdauer Schweizerbürgern gleichgestellt werden, sofern im betreffenden Staate gleiches Recht zugesichert wird.“

Verkehrswesen.

Die Genossenschaft Schweizer Mustermesse hielt im Basler Großratssaale ihre erste Generalversammlung ab; es waren 227 Stimmen vertreten. In seinem Eröffnungswort machte der Vorsitzende, Regierungsrat Dr. Nemmer, eine Reihe den gedruckten Geschäftsbericht ergänzende Mitteilungen. Mit der aufgestellten Tagesordnung erklärte sich die Versammlung einverstanden und verzichtete auf die Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung, welches dem Jahresbericht einver-

leibt war. Am Schlusse des Berichtsjahres zählt die Genossenschaft 473 Mitglieder mit 1530 Anteilscheinen und einem gezeichneten Genossenschaftskapital von 765,000 Franken. In der Zeichnung des Genossenschaftskapitals sind alle Kantone vertreten; dagegen fehlen in der Mitgliederliste noch einige Kantonsregierungen. Die Jahresrechnung schließt verhältnismäßig gut ab, trotzdem die Wirtschaftskrisis im Berichtsjahre mit unerhörter Heftigkeit einsetzte. Die Einnahmen verzeichnen einige empfindliche Ausfälle; so verzeichnet die Platzmiete eine Mindereinnahme von 162,013 Fr., die aber durch bedeutende Einsparungen wettgemacht werden konnte. Aus dem Liquidationsfonds der S. S. S. wurden der Mustermesse 300,000 Franken zugewiesen, welche für besondere Zwecke reserviert werden. Weder zum Jahres- noch zum Rechnungsbericht wurde aus der Mitte der Versammlung das Wort gewünscht und unter der Voraussetzung, daß auch der Regierungsrat von Baselstadt dem Geschäfts- und Rechnungsbericht seine Zustimmung gibt, wird derselbe auch von der Generalversammlung genehmigt. Dem Vorstand, Verwaltungsrat und der Kontrollstelle wird vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates Decharge erteilt. Als neues Mitglied in den Verwaltungsrat wird als Vertreter des Verbandes Schweizerischer Maschinen-industrieller Herr Nationalrat Sulzer-Schmid gewählt.

Direktor Dr. Meile gibt noch Kenntnis von den Vorbereitungen für die nächste Mustermesse und teilt mit, daß die Prospekte demnächst verschickt werden. Neu angegliedert wird der künftigen Messe eine Gruppe für Erfindungen und Patente; er ersucht um tatkräftige Unterstützung der Propaganda. Aus der Mitte der Versammlung wird noch die Anfrage gestellt, wie es sich mit der Angliederung der internationalen Gruppe für Rohstoffe verhalte. Der Vorsitzende Dr. Nemmer beantwortet die Anfrage dahin, daß über die Frage der Angliederung einer solchen Gruppe eine Meinungsverschiedenheit nicht bestehe, aber die Zeit bis zur nächsten Mustermesse sei zu kurz, um dieses Projekt jetzt schon praktisch zu verwirklichen; die Frage soll noch weiter geprüft werden.

Verbandswesen.

Der Schweizerische Bund für Naturschutz legt soeben seinen kurz gefaßten Jahresbericht für 1920 vor, der über die verdienstvolle und segensreiche Tätigkeit dieser Institution orientiert. Der Jahresbericht stellt mit Genugtuung fest, daß dem Bunde in seinen Bestrebungen, die Kultur von Stätten fern zu halten, denen die Natur in hohem Maße ihre Reize verleihe, auch im verflossenen Jahr mancherlei Erfolge beschieden waren. So wurde zur Rettung des von einer Automobilstraße bedrohten Saffo di Gandria eine Sammlung eingeleitet, die wenigstens die dringendsten Maßnahmen zur Umwandlung dieses einzigartigen Geländes in ein Reservat erlauben wird. Vom Schweizerischen Forstverein übernahm der Naturschutzbund zwei alpine Waldreservate, das eine bei Brigels im Bündner Oberland, das andere in Uri bei Altdorf. Unter den Kleinreservaten wurde die Fauna und Flora des Seewener Weiherz bei Grelingen, eines schilfsäumten Teichs und Ruheplatzes von mancherlei Wassergeflügel, durch Verträge mit den zuständigen Behörden endgültig geschützt. Der Erhaltung des Pflanzengürtels des Stelzerseeins, das am Kreuz oberhalb Schiers in sumpfiger Alpweide liegt, gedenkt der S. N. B. seine Hilfe zu leisten. Für bedrohte Adlerhorste hat er einen Betrag ausgesetzt. — Die Haupt Sorge aber und das Hauptinteresse richtete sich auch im verflossenen Jahr auf das alpine Großreservat, den aufblühenden Nationalpark im Unterengadin.